



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Gemeinde Wiefelstede Landkreis Ammerland

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49

"Misch- und Allgemeines Wohngebiet in Wiefelstede,
Hauptstraße, Mühlenstraße und Am Esch"

Maßstab 1 : 5.000

Stand: September 2014

Gemeinde Wiefelstede

Landkreis Ammerland

Bebauungsplan Nr. 49

xx. Änderung

in textlicher Form

im beschleunigten Verfahren
gemäß § 13 a BauGB

September 2014



NWP

- Planungsgesellschaft mbH
- Escherweg 1
- Postfach 3867
- Telefon 0441/97 174 0
- Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
- 26121 Oldenburg
- 26028 Oldenburg
- Telefax 0441/97 174 73

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 (3) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede die XX. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 als Satzung beschlossen.

Inhalt der Änderung

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 49 werden um folgende textliche Festsetzungen ergänzt:

1. Bauliche Anlagen in Form von Außensitzplätzen (Terrassen), Markisen und Vorbauten, die Gastronomiebetrieben dienen und Teil der Hauptnutzung sind, können im Mischgebiet die festgesetzten Baugrenzen ausnahmsweise gem. § 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO bis an die festgesetzten Straßenbegrenzungslinien heran überschreiten.
2. In dem festgesetzten Mischgebiet sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen unzulässig.

Abweichend hiervon können im Mischgebiet bauliche Anlagen in Form von Markisen und Vorbauten aus Glas sowie Werbeanlagen, die Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind, zwischen den Straßenbegrenzungslinien und den straßenseitigen Baugrenzen ausnahmsweise zugelassen werden.

Wiefelstede, den

Bürgermeister